



NR. 147 | 11.12.2012

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung
für das Weiterbildungsstudium "Singen mit Kindern"
mit Zertifikatsabschluss

vom 17.10.2012



Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 54 Abs. 3 S. 3 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13.03.2008 (GV. NRW S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), und § 12 Abs. 8 der Grundordnung der Folkwang Universität der Künste vom 29. Juli 2011 hat der Senat an der Folkwang Universität der Künste folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Weiterbildungsstudiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsprüfung
- § 5 Abschluss
- § 6 Inhalt / Modulaufbau und Kosten
- § 7 Zertifikatsprüfung
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 10 Studierende in besonderen Situationen
- § 11 Versäumnis Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Zertifikat und Transcript of Records
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Studienverlaufsplan vom 17.10.2012

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Weiterbildungsstudium Singen mit Kindern mit Zertifikatsabschluss an der Folkwang Universität der Künste. Sie gilt in Verbindung mit dem Modulhandbuch in der aktuell gültigen Fassung für diesen Studiengang.

Etwaige Änderungen und Anpassungen des Modulhandbuchs berühren diese Prüfungsordnung nicht.

§ 2 **Ziel des Weiterbildungsstudiums**

Das Weiterbildungsstudium „Singen mit Kindern“ dient der Vertiefung von theoretischen und praktischen Vorkenntnissen im Bereich „Singen mit Kindern“.

Das Weiterbildungsstudium wird nach zwei Jahren durch eine Zertifikatsprüfung abgeschlossen. Dieser Abschluss soll für die weitergehende praktische Tätigkeit in der Arbeit mit Kindern in Kindergarten und Schule sowie Kinderchören qualifizieren.

§ 3 **Zugangsvoraussetzungen**

(1) In der Regel sollte der Abschluss eines Musikstudiums (z. B. Lehramt Musik, Allgemeine Musikerziehung, Elementare Musikpädagogik, Gesangspädagogik etc.) vorliegen.

(2) Daneben können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die die erforderliche Eignung durch eine längere Berufspraxis nachweisen können. Über die Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet in einem solchen Fall der Prüfungsausschuss.

(3) Grundkenntnisse und –fähigkeiten in der Leitung von Singgruppen (Kinder-, Jugend- oder Schulchöre) sind im Rahmen der Zulassungsprüfung nachzuweisen.

§ 4 **Zulassungsprüfung**

(1) Die Anmeldung hat bis zum 15.03. des jeweiligen Jahres zu erfolgen. Dabei sind Unterlagen zum Nachweis der Zugangsvoraussetzungen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 einzureichen.

(2) Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 20 Minuten.

- a. ENSEMBLELEITUNG** Einstudierung eines selbst gewählten vorbereiteten Werkes mit Hinführung zu einer Liederarbeitung (Kanon, 1- oder 2stg. Satz) mit Studierenden oder einer Kinderchorgruppe (ca. 20 Minuten), Dirigat eines unvorbereiteten Werkes.
- b. GESANG** – Vortrag von drei Stücken aus unterschiedlichen Epochen, davon mindestens eines unbegleitet. Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme (zusammen ca. 15 Min.)
- c. TASTENINSTRUMENT/GITARRE** – Improvisation zu zwei stilistisch unterschiedlichen Liedern aus dem Bereich der Kinderchorliteratur nach eigener Wahl (vorbereitet).
- d.** Bei Bedarf kann zusätzlich ein Kolloquium abgehalten werden. Dieses wird nicht benotet.
- e.** Nachweis einer bestehenden kontinuierlichen Arbeit mit Kindern und/oder Jugendlichen.

Bei der Feststellung der künstlerischen Eignung werden für die einzelnen Prüfungsfächer folgende Bewertungskriterien zugrunde gelegt:

ENSEMBLELEITUNG:

Beherrschung der ensemblespezifischen Dirigiertechnik und der dirigentischen Ausdrucksmöglichkeiten; Beherrschung der ensemblespezifischen chorischen Stimmbildung (einschl. der Fähigkeit zum strukturellen und intonatorischen Hören) und des methodisch einwandfreien Aufbaus einer Probenarbeit mit Kindern; rasches Reaktionsvermögen im Einordnen von bzw. im Umgang mit unbekannter Literatur; grundlegende Kenntnis der Methoden der Kinderchorarbeit und ihrer Vermittlung.

GESANG:

Gesangliche Veranlagung und Ausdrucksfähigkeit; körperliche, stimmliche und sprachliche Eignung.

TASTENINSTRUMENT:

adäquate musikalische Ausdrucksfähigkeit; stilistisches Differenzierungsvermögen; Fähigkeit zur freien und liedgebundenen instrumentalen Begleitung und Improvisation.

Vor der Aufnahme des Studiums ist an einer verpflichtenden Studienberatung teilzunehmen. Diese findet in der Regel in der ersten Septemberwoche statt. Der Termin wird allen zum Weiterbildungsstudium Master Singen mit Kindern zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig postalisch mitgeteilt.

(3) Benotung: Die Leistungen aus Abs. 2 werden mit den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn neben dem Prüfungsteil „Ensembleleitung“ noch mindestens ein Prüfungsteil mit bestanden bewertet wurde.

(4) Prüfungskommission: Die Kommission besteht aus mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern.

(5) Das Weiterbildungsstudium kann jährlich zum Wintersemester begonnen werden.

§ 5 **Abschluss**

Nach erfolgreichem Abschluss der Zertifikatsprüfung verleiht die Folkwang Universität der Künste den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Zertifikat.

§ 6 **Inhalt / Modulaufbau und Kosten**

(1) Das Weiterbildungsstudium besteht mindestens aus dem Modul A (Pflichtmodul) Kinderchorleitung. Die Wahlpflichtmodule C und D sind nach vorhergehender Beratung anwählbar.

(2) Module

Modul A: Pflichtmodul:

1. Chorleitung: 20 CP im 1. und 2. Studienjahr
2. Solmisation/Ward-Methode: 6 CP im 1. oder 2. Studienjahr
3. Literaturkunde: 4 CP im 1. Studienjahr

Modul C: Chorpraktische Ergänzungsfächer: daraus sind Teilmodule mit insgesamt 6 Credits anwählbar (es dürfen nicht mehr als 6 Credits belegt werden):

- a. Chorsingen (dieses Teilmodul kann nach Rücksprache mit dem Studienleiter am Heimatort belegt werden): 2 CP über 2 Semester
- b. Rhythmus und Bewegung: 2 CP über 2 Semester
- c. Musiktheorie (dieses Teilmodul erfordert eine wöchentliche Teilnahme am Unterricht während der Vorlesungszeit): 4 CP über 2 Semester

d. Umgang mit elektronischen Medien: 4 CP über 2 Semester

Modul D: Präsentation und Management (daraus sind Teilmodule mit insgesamt 4 CP anwählbar):

a. Funktionale Texte (dieses Teilmodul erfordert eine wöchentliche Teilnahme am Unterricht während der Vorlesungszeit): 4 CP über 1 Semester

b. Tonstudio: 2 CP über 1 Semester

c. Kommunikation /Konfliktmanagement: 2 CP über 1 Semester

d. Körperbewusstsein / Bühnenpräsenz: 2 CP über 1 Semester

e. Videoschnitt: 2 CP über 1 Semester

f. Projektentwicklung: 2 CP über 1 Semester

(3) Kosten

Die Kosten für das Modul A betragen: 490 € pro Semester

Die Kosten für das Modul C betragen: 246 € pro Semester

Die Kosten für das Modul D betragen: 123 € pro Semester

§ 7

Zertifikatsprüfung

(1) Anmeldung:

Vor Ende des dritten absolvierten Semesters im Modul A müssen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Abschlussprüfung anmelden.

(2) Voraussetzungen für die Anmeldung sind die Leistungsnachweise im Modul A der vorangegangenen drei Semester.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus zwei Teilen mit folgenden Inhalten:

a) Chorisches Einsingen und praktische Chorprobe eines mindestens zweistimmigen Werkes der Kinder- oder Jugendchorliteratur (höchstens 20 Minuten).

b) Kolloquium (höchstens 10 Minuten):

Verbale Reflexion der methodischen und stimmbildnerischen Ansätze der unter a) absolvierten Chorprobe und Kolloquium über probenpraktische Perspektiven

(4) Bewertung der Prüfungsleistungen:

Für die Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | ein Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden. Die Noten errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüferinnen und Prüfer. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet bei einem Durchschnitt

- | | |
|-------------------|----------------------|
| von 1,0 bis 1,5 = | sehr gut, |
| von 1,6 bis 2,5 = | gut, |
| von 2,6 bis 3,5 = | befriedigend, |
| von 3,6 bis 4,0 = | ausreichend, |
| ab 4,1 | = nicht ausreichend. |

(5) Bestehen der Prüfung, Wiederholen der Prüfung:

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Im Fall des Nicht-Bestehens eines Prüfungsteiles kann der entsprechende Prüfungsteil einmal wiederholt werden. Wird auch dann kein ausreichendes Ergebnis erzielt, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für das Weiterbildungsstudium Singen mit Kindern mit Zertifikatsabschluss ist der Prüfungsausschuss Fachbereich 2 zuständig. Seine Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Professorinnen oder Professoren, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, eines der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen oder Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolgerinnen oder Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss

- ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts
- bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und
- legt in Koordination mit dem zuständigen Prüfungsamt die Prüfungstermine fest.

Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

Für einzelne Prüfungen kann der Prüfungsausschuss das Prüfungsamt mit der Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer beauftragen.

(4) Die oder der Vorsitzende beruft mindestens ein Mal pro Semester den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan verlangt wird.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin oder seines Stellvertreters. Die Professorinnen oder Professoren-Mehrheit muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss

beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9

Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die Prüferin oder der Prüfer die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche und praktische Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers oder einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchzuführen. Mündliche und praktische Prüfungen sind zu protokollieren. Prüferin oder Prüfer oder Beisitzerin oder Beisitzer darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 10

Studierende in besonderen Situationen

(1) Weist eine Studierende oder ein Studierender nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer und dem oder der Studierenden Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungs-/Vorbereitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Für Studierende, die ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in der Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

§ 11

Versäumnis Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Prüfling ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Bezüglich der Gründe für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungs- und Vorbereitungszeiten steht einer Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Dasselbe gilt, wenn der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikates bekannt wird. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt dies als Täuschungsversuch. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Zertifikat und Transcript of Records

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zertifikat ausgestellt, das folgende Angaben enthält:

- Name, Vorname / Geburtsdatum / Wohnort des Prüflings,
- Titel des Weiterbildungsstudiums,
- Gesamtnote,
- Datum,
- Unterschrift der Rektorin oder des Rektors

(2) Das Transcript of Records enthält folgende Angaben:

- Auflistung der Studieninhalte,
- Teilnoten der Abschlussprüfungen.

§ 13

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats 2 vom 17.10.2012.

Essen, den 11.12.2012

Der Rektor

Prof. Kurt Mehnert

Studienverlauf_Weiterbildungsstudium Singen mit Kindern mit Zertifikatsabschluss

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points
A: Kinderchorleitung¹	P				30
a. Chorleitung (k)	S, GR	120	480	600	20
b. Solmisation	S, GR	30	150	180	6
d. Literaturkunde	S, GR	30	90	120	4
C: Chorpraktische Ergänzungsfächer daraus 6 CP zu belegen²	WP				6
a. Chorsingen	S, GR	60	0	60	2
b. Rhythmus und Bewegung	E, GR	30	30	60	2
c. Musiktheorie (k)	E, GR ,WP	30	90	120	4
d. Umgang mit elektronischen Medien	E, GR WP	30	90	120	4
D: Präsentation und Management daraus 4 CP zu belegen³	WP				4
a. Funktionale Texte	S, GR	15	105	120	4
b. Tonstudio	S, GR	15	45	60	2
c. Kommunikation / Konfliktmanagement	S, GR	15	45	60	2
d. Körperbewusstsein / Bühnenpräsenz	S, GR	15	45	60	2
e. Videoschnitt	S, GR	15	45	60	2
f. Projektentwicklung	S, GR	15	45	60	2

Veranstaltungsart
 E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht

Prüfungsart:
 b - benotet

Prüfungsform:
 LN = Leistungsnachweis
 PP = Praktische Prüfung
 K = Klausur
 M = mündliche Prüfung

(k) = erfordert wöchentlich stattfindende Unterrichtsteilnahme während der Vorlesungszeit

¹ Das Weiterbildungsstudium besteht mindestens aus dem Modul A (Pflichtmodul) Kinderchorleitung. Die Wahlpflichtmodule C und D sind nach vorhergehender Beratung wählbar.

² Es dürfen nur Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu 6 Credits belegt werden.

³ Die Belegung der Seminare sollte in Absprache mit dem Studiengangsbeauftragten erfolgen.